

Hollenstein/Ybbs, 17. September 2024
Bearbeiter: Steineck, DW 20
Aktenzeichen: 640-STVO/10a-2024

Firma Planbau Holz, Arbeiten auf und neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs verordnet gemäß §43 Abs 1b StVO 1960 für die Totalsperre der Hammergasse (Teilbereich des Straßen- Gst. Nr. 1251/7, KG 03304) und teilweise Nutzung der Gehsteigfläche (Teilbereich des Straßen- Gst. Nr. 1255/3, KG 03304) zur Aufstellung eines Baukranes und eines Baugerüsts zur Durchführung von Dacharbeiten bei der Liegenschaft Dorf 2, 3343 Hollenstein/Ybbs folgende Verkehrsverbote und -beschränkungen im Zeitraum von 23. September 2024 bis längstens 15. November 2024 gantztägig:

- „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit a Z1 StVO1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich Hammergasse.
- „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit a Z1 StVO1960) mit dem Zusatz „Zufahrt bis Baustelle gestattet“ jeweils bei den vorgelagerten Kreuzungen und am Beginn der Umleitungsstrecke.
- „Baustelle“ (§50 Z9 StVO1960) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
- „Umleitung“ (§53 Z16b StVO1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend
- „Vorankündigung einer Umleitung“ (§53 Z16a StVO1960) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke jeweils 200 m vor Beginn der Umleitung
- Die auf Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§38 und §40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Manuela Zebenholzer

Angeschlagen am: 17. Sep. 2024
Abgenommen am: